

**Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
an dem Weiterbildungsstudiengang
„Fachanwaltsausbildung Strafrecht“ an der
FernUniversität in Hagen
– Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW)**

vom 1. November 2023

Die FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) hat die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Inhalt der Weiterbildung
- § 2 Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Umfang, Dauer und Inhalt des Lehrganges
- § 4 Leistungsnachweis, Teilnahmebescheinigung und sonstige Zertifizierung
- § 5 Abschlussklausuren
- § 6 Wiederholung von Leistungen
- § 7 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Ziel und Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung zum Fachanwalt/zur Fachanwältin für Strafrecht an der FernUniversität – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH vermittelt die besonderen theoretischen Kenntnisse, die gemäß §§ 2, 4, 13 FAO (in der Fassung der vom 01.10.2023) Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt/Fachanwältin für Strafrecht“ sind. Zu diesem Zwecke wird ein Fernstudium angeboten, das mit drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) abschließt.

§ 2 Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Fachanwaltsausbildung wird zugelassen, wer ein juristisches Staatsexamen in der Bundesrepublik Deutschland oder eine gleichwertige deutsche oder ausländische juristische Abschlussprüfung abgelegt hat.
- (2) Über die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die FeUW.
- (3) Für den Lehrgang werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird gesondert festgesetzt.

§ 3 Umfang, Dauer und Inhalt des Lehrganges

- (1) Der Lehrgang besteht aus der Bearbeitung von Fernstudienmaterial (Kurseinheiten und Einsendeaufgaben).
- (2) Die Fachanwaltsausbildung umfasst Kurseinheiten und Einsendeaufgaben in den Bereichen Methodik und Recht der Strafverteidigung und Grundzüge der maßgeblichen

Hilfswissenschaften, materielles Strafrecht einschließlich Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht; Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht in einem Umfang von mindestens 120 Zeitstunden Bearbeitungszeit.

(3) Der Lehrgang erstreckt sich auf längstens zwei Jahre. Danach erlischt der Anspruch auf Zugang zu den Fernstudienmaterialien und der Teilnahme an den Leistungskontrollen. Auf Antrag kann die Lehrgangszeit in begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, Schwangerschaft, Pandemie oder vergleichbare persönliche Gründe) um ein Jahr verlängert werden. Über den Antrag entscheidet die FeUW.

§ 4 Leistungsnachweis, Teilnahmebescheinigung und sonstige Zertifizierung

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an der Fachanwaltsausbildung setzt die Bearbeitung des Fernstudienmaterials inklusive der dazugehörigen Einsendeaufgaben sowie die erfolgreiche Teilnahme an drei fünfstündigen schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) gemäß § 4a FAO voraus; die Zulassung zu den Leistungskontrollen erfordert den Nachweis der Bearbeitung von 12 Einsendeaufgaben, von denen mindestens der Hälfte derer als bestanden bewertet sein muss.

(2) An schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) wurde erfolgreich teilgenommen, wenn diese als bestanden gewertet wurden. Einsendearbeiten wurden bestanden, wenn ihre Bewertung ergibt, dass mindestens 50 % der erreichbaren Punktzahl erzielt wurde.

(3) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang wird von der FeUW eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt; in einem gesonderten Zeugnis kann auch die erfolgreiche Bearbeitung der Einsendearbeiten bescheinigt werden.

(4) Die Teilnahmebescheinigungen stellen Leistungsnachweise im Sinne der §§ 6, 14 FAO dar.

§ 5 Abschlussklausuren

Die schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) werden an einem zentralen Ort geschrieben. Die Organisation und Durchführung dieser Klausurtermine obliegen der leitenden Person des Weiterbildungsstudiums. Der Prüfungsanspruch erlischt nach zwei Jahren.

§ 6 Wiederholung von Leistungen

(1) Nicht oder nicht erfolgreich bearbeitete Einsendearbeiten können gegen ein Wiederholungsentgelt zu einem späteren Termin wiederholt werden.

(2) Nicht oder nicht erfolgreich bearbeitete schriftliche Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) können innerhalb der nächsten zwei Klausurtermine einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung wird ein Entgelt erhoben.

§ 7 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Lehrgangsteilnehmende, die nach dem 01.06.2021 für dieses Weiterbildungsstudium zugelassen wurden. Sie tritt am selben Tage in Kraft.

Hagen, den 01.11.2023

Gez. Geschäftsführung der FeUW

Constanze Schick